

Bundesgesetzblatt ¹⁴¹⁷

Teil II

Z 1998 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 1975	Nr. 61
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Zwischenstaatlichen Komitee für europäische Auswanderung über die Gestellung beigeordneter Sachverständiger	1417
18. 9. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Kapitalhilfe	1421
18. 9. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	1422
18. 9. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	1424
18. 9. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	1425
22. 9. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	1427
6. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966	1428

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Zwischenstaatlichen Komitee für europäische Auswanderung
über die Gestellung beigeordneter Sachverständiger**

Vom 28. August 1975

In Genf ist am 27. Juni 1975 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Zwischenstaatlichen Komitee für europäische Auswanderung über die Gestellung beigeordneter Sachverständiger unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 9

am 27. Juni 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. August 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Fichtner

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Zwischenstaatlichen Komitee für europäische Auswanderung
über die Gestellung beigeordneter Sachverständiger

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 das Zwischenstaatliche Komitee
 für europäische Auswanderung

sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als Regierung bezeichnet) erklärt sich bereit, im Zusammenhang mit den Programmen des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung (im folgenden als ICEM bezeichnet) beigeordnete Sachverständige entsprechend den folgenden Grundsätzen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Beigeordnete Sachverständige können dem ICEM auf Grund besonderer Einzelanträge zur Verfügung gestellt werden; sie werden von ICEM zur Unterstützung seiner Sachverständigen und Beamten im Sekretariat und im Außendienst eingesetzt, jedoch nicht in Planstellen, die im ordentlichen Haushalt von ICEM ausgewiesen sind. Beigeordnete Sachverständige werden in einen Staat nur nach dessen Einwilligung entsandt; sie verbleiben dort nur mit Einwilligung dieses Staates.
 - b) Die Entscheidung über den Einsatz eines beigeordneten Sachverständigen liegt beim ICEM und bei der Regierung des Empfangsstaates.
2. a) Für beigeordnete Sachverständige gelten während ihres Einsatzes beim ICEM die Personalordnung und Personalvorschriften des ICEM für Beamte nach Maßgabe ihres Einstellungsschreibens gemäß Nummer 2 Buchstabe e. Das ICEM unterrichtet die Regierung über alle Änderungen der Personalordnung oder der sonstigen die beigeordneten Sachverständigen betreffenden Vorschriften.
 - b) Die Regierung und der beigeordnete Sachverständige sind von Beitragszahlungen an den ICEM Provident Fund unter der Bedingung befreit, daß ein angemessener Schutz des beigeordneten Sachverständigen im Rahmen des innerstaatlichen Systems der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist.
 - c) Die beigeordneten Sachverständigen unterstehen dem ICEM und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihm gegenüber verantwortlich. Sie dürfen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten von einer Regierung, einschließlich ihrer eigenen, oder einer anderen nicht zum ICEM gehörenden Stelle Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen.
 - d) Jeder beigeordnete Sachverständige wird im Einvernehmen beider Vertragsparteien entsprechend seiner Eignung und Erfahrung eingestellt, in der

Regel nach P 2 der ICEM-Gehaltstabelle. Der beigeordnete Sachverständige wird zunächst für höchstens 12 Monate eingesetzt; dieser Zeitabschnitt kann jedoch vom ICEM mit Zustimmung der Regierung und des Empfangsstaates verlängert werden.

- e) Das ICEM legt die Beschäftigungsbedingungen jedes beigeordneten Sachverständigen in allen Einzelheiten in einem Einstellungsschreiben fest; ein Muster dieses Einstellungsschreibens ist dieser Vereinbarung beigelegt.
3. Das ICEM verpflichtet sich, der Regierung Anträge auf Gestellung von beigeordneten Sachverständigen vorzulegen, für die nach Auffassung des ICEM geeignete Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind. Jeder Antrag enthält in der Regel eine Beschreibung der Tätigkeit; er enthält ferner eine Beschreibung des Programms, dem der beigeordnete Sachverständige zugeteilt wird und, wenn möglich, den Namen und die Staatsangehörigkeit des gemäß Nummer 1 Buchstabe a zu unterstützenden ICEM-Beamten und gegebenenfalls einen Hinweis darauf, ob der Antrag auch einer anderen Regierung vorgelegt worden ist, die dem ICEM beigeordnete Sachverständige zur Verfügung stellt.
4. Ohne zur Gestellung einer bestimmten Anzahl von beigeordneten Sachverständigen innerhalb einer bestimmten Zeit verpflichtet zu sein, wird sich die Regierung nach besten Kräften bemühen, für jeden bei ihr nach Nummer 3 gestellten Antrag geeignete Bewerber zu finden; sie wird dem ICEM das Ergebnis ihrer Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.
5. Sobald ein beigeordneter Sachverständiger von ICEM und vom Empfangsstaat angenommen und der Zeitpunkt seines Dienstantritts vorläufig festgesetzt worden ist, zahlt die Regierung den voraussichtlich für die unter Nummer 6 genannten Zwecke benötigten Betrag auf das US-Dollar-Konto von ICEM ein, auf das alle sonstigen Dollarbeiträge der Regierung eingezahlt werden. Der Betrag wird in einem gesonderten Briefwechsel zwischen dem ICEM und der Regierung festgesetzt und muß frei konvertierbar sein. Das gleiche Verfahren wird in den Fällen angewandt, in denen die Tätigkeit eines beigeordneten Sachverständigen nach Nummer 2 Buchstabe d verlängert wird. Nach Beendigung des Einsatzes eines beigeordneten Sachverständigen werden der Regierung etwaige Restbeträge im Zusammenhang mit diesem Einsatz zur Verfügung gestellt. Falls die Ausgaben für die unter Nummer 6 genannten Zwecke den voraussichtlich benötigten Betrag aus von ICEM nicht zu vertretenden Gründen übersteigen, zahlt die Regierung den Differenzbetrag auf das genannte Konto.

6. Das ICEM bestreitet aus den von der Regierung überwiesenen Beträgen entsprechend den Regeln der Personalordnung und der Personalvorschriften des ICEM für Beamte folgende mit dem Einsatz von beigeordneten Sachverständigen im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenhängende Kosten:
- a) Gehälter, Vergütungen und sonstige Ausgaben, jedoch ausschließlich der Beiträge an den ICEM Provident Fund, vorausgesetzt, daß die Regierung die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um einen angemessenen Schutz jedes beigeordneten Sachverständigen im Rahmen des innerstaatlichen Systems der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten;
 - b) Kosten der Beförderung zum und vom Dienort sowie damit zusammenhängende Kosten und Vergütungen und, nach vorheriger Zustimmung der Regierung, die Kosten der Beförderung bei Wechsel des Dienorts;
 - c) Kosten der Reise hierzu berechtigter Familienangehöriger (Ehegatte und Kinder) des beigeordneten Sachverständigen zum und vom Dienort sowie damit zusammenhängende Kosten und Vergütungen;
 - d) Kosten der vom ICEM für die beigeordneten Sachverständigen gegen Krankheit, Invalidität und für den Todesfall abzuschließenden Versicherung;
 - e) mit vorheriger allgemeiner Zustimmung der Regierung die Kosten an Ort und Stelle einschließlich der Kosten von Reisen im Einsatzstaat oder -gebiet, die vom ICEM entsprechend den Erfordernissen des Vorhabens genehmigt worden sind, sofern die Regierung eines Empfangsstaates nicht zur Übernahme dieser Kosten bereit ist.
7. Es sind getrennte Bücher über die Verwendung dieser Gelder zu führen; nach Abschluß der Rechnungsprüfung, jedoch spätestens am 15. Mai jedes Jahres, legt das ICEM der Regierung einen Bericht über den Stand des Kontos am 31. Dezember des Vorjahres vor.
8. Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung gegenüber dem ICEM innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
9. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft; sie bleibt so lange in Kraft, bis sie von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Genf am 27. Juni 1975 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wo-
bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Otto Baron von Stempel

Für das Zwischenstaatliche Komitee
für europäische Auswanderung
John F. Thomas

Letter of Appointment

Geneva,

Dear

I am pleased to offer you a Special Appointment with the Intergovernmental Committee for European Migration (hereafter called the Committee) in the capacity of Associate Expert attached to the Expert/ICEM Officer at the ICEM Office in, for a period of one year, from through

This contract is issued in accordance with the provisions of Regulations 3.1 (b) and 4.3 (b) of the ICEM Staff Regulations and Staff Rules for Officials, its terms and conditions being as follows:

1. With the exception of the alternative provisions mentioned in this letter, the Staff Regulations and Staff Rules for Officials, as well as any relevant official instructions which have been or may in future be issued, will be applicable to your service under this contract.
2. Your official duty station shall be, your duties the following:
3. Your position is classified as Grade step, carrying a base salary of US \$ per annum.
4. You will be entitled to a special allowance of (Assignment Allowance, calculated in accordance with Rule 203.11 of the UN Staff Rules) per annum, payable monthly in national currency.
5. Staff Rule 3.23 (Installation Allowance) shall not apply; you will be entitled instead to an Installation Grant as specified hereafter (in accordance with UN Staff Rule 203.10) payable in national currency:
 - a) upon arrival in (Country of Assignment): fifteen days Travel Allowance at the rate applicable to (Duty Station);

b) upon arrival in (Country of Assignment) of your dependants:

for yourself, an additional fifteen days of such Travel Allowance,

for each of your dependants, fifteen days of such Travel Allowance.

6. Although established for a period of one year, this contract will entitle you, upon appointment and separation, to the payment by the Committee of travel expenses and allowances for your dependants, as well as to the payment of removal of your household goods, in accordance with Regulation 7.2 and related Rules. However, for the purpose of this Special Appointment, and notwithstanding the provisions of Rule 7.241, the maximum weight or volume allowable shall be (limited in accordance with UN Staff Rule 207.20 f, g).
7. The provisions of Regulations 6.1 (Provident Fund) and related Rules shall not apply to the present contract. Instead, in accordance with the Agreement concluded with the Government of the Federal Republic of Germany on you will remain a participant in the National Social Security System of the Federal Republic of Germany during your service with the Committee as Associate Expert and the Committee will pay to you the employer's share or the statutory premiums to be paid by you.

If you accept this offer of appointment, please sign the acceptance of offer and declaration on the attached copy and return it to me.

Sincerely yours,

.....

Acceptance of Offer and Declaration

I accept the foregoing offer of appointment under the conditions laid down and under which I agree to serve.

I hereby subscribe to the following declaration:

"I solemnly undertake to exercise in all loyalty, discretion and conscience the functions entrusted to me as a member of the staff of the Intergovernmental Committee for European Migration, to discharge these functions and regulate my conduct with the interest of the Committee only in view, and neither to seek nor to receive instructions with regard to the performance of my duties from any government or from any authority external to the Committee."

Signature:

Date:

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia
über Kapitalhilfe**

Vom 18. September 1975

In Banjul ist am 19. August 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. August 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. September 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Gambia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Gambia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Gambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Fähre über den Gambia-Fluß“ ein Darlehen bis zu 5,4 Mio DM (in Worten fünf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Abs. (1) bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Gambia wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Gambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Gambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Gambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Gambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Banjul am 19. August 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. T ö r ö k

Für die Regierung der Republik Gambia
J. M. G a r b a - J a h u m p a

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe**

Vom 18. September 1975

In Ouagadougou ist am 21. August 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben „Lagerhalle Lomé“ unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. August 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. September 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben „Lagerhalle Lomé“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Obervolta

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Lagerhalle Lomé“ ein Darlehen bis zu einer Million siebenhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou am 21. August 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Ver g a u
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Obervolta
l'Intendant Militaire G a r a n g o Tiémoko Marc
Ministre des Finances

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe**

Vom 18. September 1975

In Ouagadougou ist am 21. August 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Koudougou“ unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. August 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. September 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben
„Wasserversorgung der Stadt Koudougou“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Obervolta

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Koudougou“

ein Darlehen bis zu 25,8 Mio DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem

deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou am 21. August 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Vergau
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Obervolta
l'Intendant Militaire Garango Tiémoko Marc
Ministre des Finances

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe
Vom 18. September 1975**

In Ouagadougou ist am 21. August 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben „Beteiligung an der Bergbaugesellschaft Tambao und Bau der Eisenbahnlinie Ouagadougou-Tambao“ unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. August 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. September 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben
„Beteiligung an der Bergbaugesellschaft Tambao
und Bau der Eisenbahnlinie Ouagadougou—Tambao“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Republik Obervolta

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Beteiligung an der Bergbaugesellschaft Tambao und Bau der Eisenbahnlinie Ouagadougou—Tambao“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 24 Mio DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Für das Teilprojekt „Beteiligung an der Bergbaugesellschaft Tambao“ sind vier Mio Deutsche Mark und für das Projekt „Bau der Eisenbahnlinie Ouagadougou—Tambao“ zwanzig Millionen Deutsche Mark vorgesehen. Ein Betrag in Höhe von einer Million fünfhunderttausend Deutsche Mark, der für ein Reismühlenprojekt, auf dessen Realisierung die Regierung der Republik Obervolta verzichtet hatte, vorgesehen war, steht darüber hinaus für das Projekt „Bau der Eisenbahnlinie Ouagadougou—Tambao“ zur Verfügung.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für

Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou am 21. August 1975 in
 zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer
 Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
 ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Dr. V e r g a u
 Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Obervolta
 l'Intendant Militaire G a r a n g o Tiémoko Marc
 Ministre des Finances

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe**

Vom 22. September 1975

In Ouagadougou ist am 21. August 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben „Erweiterung der Textilfabrik Koudougou (Voltex II)“ unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. August 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. September 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben
„Erweiterung der Textilfabrik Koudougou (Voltex II)“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Obervolta

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Erweiterung der Textilfabrik Koudougou“ (Voltex II) ein weiteres Darlehen bis zu 3,3 Mio DM (in Worten: drei Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou am 21. August 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Vergau

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Obervolta

l'Intendant Militaire Garango Tiémoko Marc
Ministre des Finances

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966**

Vom 6. Oktober 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1975 zu dem Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 380) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll nach seinem Artikel 3 am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, dem 4. September 1975,

mit Wirkung vom 1. Januar 1975

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 6. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.